



MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 25 - 089

Gegenstand: Quellfugenband *Swellstrip* –

quellfähiges Fugenband auf Kautschukbasis als in-
nenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge
in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton
mit hohem Wassereindringwiderstand im erdbe-
rührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2
und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden
können,

entsprechend: Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen (BremVVTB) vom 24.10.2024
(Brem.ABl. Nr. 261, S. 1294) sowie der Bremischen
Klarstellungen zur MVV TB vom 05.03.2025 in Ver-
bindung mit der MVV TB Ausgabe 2024/1 vom
28.08.2024, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: wba – Abdichtungssysteme GmbH
Woltmershauser Str. 273a
28197 Bremen

Erstausstellung: 06. Juli 2007

Ausstellungsdatum: 04. Juli 2025

Geltungsdauer: 03. Juli 2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schrift-
form mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/21-304 vom 05.07.2021 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Quellfugenbandes *Swellstrip* der Firma *wba – Abdichtungssysteme GmbH* als innenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Abschnitt C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 24.10.2024 (Brem.ABl. Nr. 261, S. 1294) sowie der Bremischen Klarstellungen zur MVV TB vom 05.03.2025 in Verbindung mit der MVV TB Ausgabe 2024/1 vom 28.08.2024, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

Bei *Swellstrip* handelt es sich um ein quellfähiges Fugenband mit Rechteckquerschnitt, das mit unterschiedlichem Quellvermögen in unterschiedlichen Abmessungen angeboten wird. Das Quellfugenband weist im trockenen Zustand eine schwarze (*Swellstrip 300*) bzw. eine grüne (*Swellstrip 800*) Färbung auf. Zum Abdichtungssystem gehört weiterhin der Quellbandkleber *SwellMastic* zur Arretierung des Quellbandes auf dem Betonuntergrund.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Quellfugenband *Swellstrip 300 20x10* (analog *Swellstrip 800 20x10*) der *wba – Abdichtungssysteme GmbH* darf für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen (maximale Fugenbreite von 0,25 mm) in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen:
- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser sowie gegen
 - drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden.

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

- (2) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Rechteckprofil *Swellstrip* besteht nach Angaben des Herstellers aus Kautschuk, in den ein hygroskopisch reagierendes Harz eingebunden ist. Die beiden Grundtypen besitzen im nicht gequollenen Zustand folgende Eigenschaften:

Eigenschaft	<i>Swellstrip 300</i>	<i>Swellstrip 800</i>
Farbe	schwarz	grün
Konsistenz	gummielastisch	gummielastisch
Dichte T = 23°C [DIN EN ISO 1183-1]	1,188 g/cm ³	1,242 g/cm ³
Glühverlust [DIN EN ISO 11358]	76,6 %	77,6 %

¹ DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

Das Quelfugenband *Swellstrip* wird mit unterschiedlicher Quelfähigkeit und Geometrie bei gleicher Materialbasis angeboten. Die verwendbaren Geometrien sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Quellbandtyp	Sollbreite [mm]	Sollhöhe [mm]	Liniengewicht [g/m]
<i>Swellstrip 300 20x5</i>	20 ± 5 %	5 ± 5 %	132 ± 5 %
<i>Swellstrip 300 20x10</i>	20 ± 5 %	10 ± 5 %	220 ± 5 %
<i>Swellstrip 800 20x5</i>	20 ± 5 %	5 ± 5 %	130 ± 5 %
<i>Swellstrip 800 20x10</i>	20 ± 5 %	10 ± 5 %	217 ± 5 %

Bei dem einkomponentigen *SwellMastic* handelt es sich nach Herstellerangaben um einen Klebstoff auf Basis von Polyurethan. Er besitzt folgende Eigenschaften:

Konsistenz:	pastös
Farbe:	grau
Dichte bei 20°C	1,45 g/cm³ [DIN 53504]

- (2) Das Quellband vergrößert seine Masse bei Einlagerung in Wasser, alkalische Flüssigkeit und betonangreifende Flüssigkeit. Das Quellband behält seine Funktionsfähigkeit auch bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung.

Bei Behinderung der Volumenzunahme des Quellbandes im eingebauten Zustand baut sich ein Quelldruck auf, der zur Abdichtung der Fuge beiträgt. Die Größe des entstehenden Quelldruckes ist abhängig von den Einbaubedingungen und einwirkenden Flüssigkeiten. Unter Versuchsbedingungen wurden für den Querschnitt 20 x 10 aufgebaute Kräfte von maximal 18,6 kN/m (*Swellstrip 300*) und 48,82 kN/m (*Swellstrip 800*) bzw. Quelldrücke von maximal 0,93 N/mm² (*Swellstrip 300*) und 2,44 N/mm² (*Swellstrip 800*) ermittelt. Das Quellband behält seine Funktionsfähigkeit auch bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung.

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit von *Swellstrip* zur Abdichtung von Arbeitsfugen wurde mit einem Wasserdruck von 5 bar in Verbindung mit dem *SwellMastic* erbracht. Das Quelfugenband ist unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem Wasserdruck von maximal 2 bar in der Praxis verwendbar.

Das Quelfugenband ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Es gilt im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.

- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich“ PG FBB - Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte.

Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass das Quelfugenband *Swellstrip* nicht im Wasser lagert, nicht verschmutzt oder beschädigt wird und keiner längeren direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt wird. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Lagerdauer der Einzelbestandteile sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2021-04 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Charge, oder mindestens

alle 1000 m Fugenbandlänge:

- Massezunahme bei unbehindertem Quellen in deionisiertem Wasser an 3 Probekörpern (l = 15 cm) im Zeitraum von 7 Tagen: $\Delta m \pm 10 \%$
- Dichte bei 23°C $\pm 3 \%$

nach Lieferumfang:

- Längengewicht: $\Delta m -5\% / + 10 \%$
- Rohstoffkontrolle - je Liefercharge anhand von Werksprüfzeugnissen der Lieferanten

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisung des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. *Swellstrip* wird als innenliegende Abdichtung in der Regel so im Bauwerk angeordnet, dass sich das Quellfugenband mittig in der abzudichtenden Fuge befindet. Zur Gewährleistung der Funktionalität des Quellbandes muss die Volumenzunahme durch vollständige Einbettung in Beton behindert sein, so dass ein Ausweichen des Materials in den Fugenspalt nicht möglich ist und sich ein ausreichender Quelldruck aufbauen kann.

Das Material darf nur in trockenem Zustand bei trockener Witterung verarbeitet werden. Die beschriebene Geometrie darf nicht verändert sein. In ihrer Reckeckgeometrie veränderte, verschmutzte oder beschädigte Quellfugenbänder dürfen nicht eingebaut werden.

Swellstrip ist mit dem vom Hersteller angebotenen *SwellMastic* vollflächig auf dem ebenen, von losen Bestandteilen befreiten Untergrund so zu arretieren, dass beim Betonieren keine Lageänderung möglich ist. Zusätzlich zur Klebung ist die Befestigung über Nageln möglich. Der Abstand der Befestigung am Betonuntergrund darf in Längsrichtung des Fugenbandes 25 cm nicht überschreiten.

Für die Befestigung mit dem *SwellMastic* richtet sich die Auftragsmenge des Klebstoffes nach der Oberflächenbeschaffenheit der Arbeitsfuge. Dazu ist der Klebstoff aus der Kartusche in einer gleichmäßigen Raupe aufzutragen und das Quellband so in den frischen Klebstoff zu drücken, dass an den Längsrändern ein gleichmäßiger, geringer Materialaustritt erkennbar ist.

Stöße sind als Stumpfstöße auszubilden und zusätzlich mit dem Dichtstoff *SwellMastic* zu sichern. Als Randabstand zum Quellfugenband *Swellstrip* sind mindestens 10 cm einzuhalten.

An den Betonuntergrund werden folgende Anforderungen gestellt:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Alter von Ortbeton mindestens 7 Tage
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteilen
- Oberfläche trocken

- (2) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Einbauanleitung des Herstellers. Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinausgehend ist zu beachten:
- *Swellstrip* darf nach der Verlegung nicht mit Wasser in Kontakt kommen, um ein vorzeitiges Aufquellen zu verhindern. Bereits gequollene und im Querschnitt veränderte Fugenbänder müssen ausgetauscht werden.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in der Fassung vom 29.05.2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380), sowie auf Grundlage der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 24.10.2024 (Brem.ABl. Nr. 261, S. 1294) sowie der Bremischen Klarstellungen zur MVV TB vom 05.03.2025 in Verbindung mit der MVV TB Ausgabe 2024/1 vom 28.08.2024, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 04. Juli 2025

Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin

Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter